

Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.
Beitragsordnung gültig ab 01.01.2018 – beschlossen in der
Mitgliederversammlung am 07.02.2018

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verband Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung und den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten.
- (2) Der Verband verwendet die Beiträge ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung niedergelegten Verbandszwecke.

§ 2 Beitragshöhe

- a) Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe A beträgt (Hinweis. die Beitragsgruppe A gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung zwei Stimmen): 20.000 Euro p.a. (bei Neueintritt im lfd. Jahr je 1/12 p. M. ab Eintrittsmonat)
- b) Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe B beträgt (Hinweis: Die Beitragsgruppe B gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung eine Stimme): 10.000 Euro p.a. (bei Neueintritt im lfd. Jahr je 1/12 p. M. ab Eintrittsmonat)

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Zeitpunkt des Vereinseintritts und in den Folgejahren jeweils zum 01.02. des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Im Interesse der Verfahrensvereinfachung werden die Beiträge im Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle des Verbands eingezogen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ zu beteiligen und dem Verband alle zum Zahlungseinzug notwendigen Einzugsermächtigungen zu erteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Beitragserhebung und -abwicklung wesentlichen Änderungen mitzuteilen (insb. Sitz, Firmierung, Bankverbindung, u. ä.).